

§255

**Pflichtverletzungen
des Versicherungsnehmers**

- (1) Verletzen der Versicherungsnehmer oder der Versicherte vorsätzlich oder grob fahrlässig ihre Pflichten, ist die Versicherungseinrichtung berechtigt, die Versicherungsleistung teilweise oder ganz zu versagen, wenn die Pflichtverletzung für den Schaden oder die Erhöhung seines Umfangs ursächlich war. Bei einer Haftpflichtversicherung kann in diesem Fall der an den Geschädigten gezahlte Betrag vom Versicherungsnehmer oder Versicherten teilweise oder ganz zurückgefordert werden. Hierbei sind die gesellschaftlichen Auswirkungen der Pflichtverletzung, Art und Grad des Verschuldens, die Schwere der Folgen sowie die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Versicherungsnehmers und der vom Schaden betroffenen mitversicherten Personen zu berücksichtigen.
- (2) Die Rechtsfolgen nach Abs. 1 treten auch ein, wenn der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig die Feststellung verhindert, ob er seinen Pflichten aus der Versicherung nachgekommen ist.
- (3) Für Leistungen aus der Personenversicherung treten die Rechtsfolgen nach Abs. 1 nur ein, soweit das in den Versicherungsbedingungen festgelegt oder durch Vertrag vereinbart ist.

§ 256

Übergang von Ersatzansprüchen

- (1) Steht dem Versicherungsnehmer, dem Versicherten oder dem Eigentümer einer versicherten Sache ein Ersatzanspruch gegen Dritte zu, geht dieser Anspruch auf die Versicherungseinrichtung über, soweit sie den Schaden ersetzt. Bei nur teilweise Ersatz durch die Versicherungseinrichtung hat der weitergehende Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers und des Versicherten gegen Dritte den Vorrang vor dem auf die Versicherungseinrichtung übergegangenem Anspruch. Vom Schädiger geleistete Ersatzzahlungen hat der Versicherungsnehmer oder Versicherte an die Versicherungseinrichtung herauszugeben, soweit diese Zahlungen den durch die Versicherungsleistung nicht gedeckten Schaden übersteigen.
- (2) Haben der Versicherungsnehmer, der Versicherte oder der Eigentümer der versicherten Sache ihren Anspruch gegen Dritte oder ein diesen Anspruch sicherndes Recht ungerechtfertigt aufgegeben, kann die Versicherungseinrichtung von ihnen den Betrag zurückfordern, den sie aus dem Ersatzanspruch erlangt hätte.
- (3) Besteht der Anspruch des Versicherungsnehmers, des Versicherten oder des Eigentümers der versicherten Sache gegen einen Familienangehörigen, geht der Anspruch nur über, wenn der Angehörige den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig

verursacht hat; bei grober Fahrlässigkeit jedoch nur in dem durch § 255 Abs. 1 festgelegten Umfang.

- (4) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 gelten für die Personenversicherung nur dann, wenn diese auch auf die Erstattung von Aufwendungen für eine Heilbehandlung gerichtet ist.

**Änderung und Kündigung
der freiwilligen Versicherung**

§ 257

- (1) Der Versicherungsnehmer kann jederzeit schriftlich eine Änderung des Vertrages im Rahmen der für diesen Vertrag geltenden Versicherungsbedingungen und Tarife verlangen. Für das Zustandekommen des Änderungsvertrages gelten die für den Abschluß des Vertrages maßgebenden Bestimmungen.
- (2) Der Versicherungsnehmer kann den Vertrag einen Monat vor Ende des Beitragszeitraumes schriftlich kündigen.

§ 258

- (1) Die Versicherungseinrichtung kann dem Versicherungsnehmer einen schriftlichen Antrag auf Änderung des Vertrages unterbreiten, wenn dieser den Versicherungsbedingungen und Tarifen nicht mehr entspricht. Kann eine Einigung über die Änderung des Vertrages nicht erreicht werden, kann die Versicherungseinrichtung den Vertrag mit einer Frist von einem Monat schriftlich kündigen.
- (2) Kann gegen eine bestimmte Gefahr oder für eine bestimmte Sache nach den Versicherungsbedingungen und Tarifen Versicherungsschutz nicht mehr gewährt werden, kann die Versicherungseinrichtung den Vertrag mit der Frist von einem Monat schriftlich kündigen.

§ 259

- (1) Ist eine Änderung des Vertrages deshalb erforderlich, weil der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht schuldhaft verletzt hat und daher besondere Bedingungen oder ein höherer Beitragssatz nicht festgelegt worden sind, gilt §258 Abs. 1 entsprechend. Der Änderungsantrag ist innerhalb eines Monats seit Kenntnis von der Pflichtverletzung zu unterbreiten.
- (2) Tritt der Versicherungsfall vor einer Änderung des Vertrages ein, ist die Versicherungsleistung so zu bewirken, als wären die besonderen Bedingungen vereinbart. Ist infolge der Pflichtverletzung ein zu niedriger Beitrag gezahlt worden, mindert sich die Versicherungsleistung im Verhältnis des gezahlten Beitrages zum Tarifbeitrag.

§ 260

Rücktritt bei freiwilliger Versicherung

- (1) Der Versicherungsnehmer kann vom Vertrag